

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 10.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. S. 93. —
Verordnung, betreffend die Kautionen des Vootsenkommandeurs und des Sekretariats-Assistenten bei
dem Vootsenkommando an der Jade. S. 95.

(Nr. 1418.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 24. Mai 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt,

- I. a) behufs Erwerbung der Eisenbahnen von Saargemünd nach Saarburg, von Courcelles über Bolchen nach Teterchen, sowie von Chateau-Salins und Vic nach der Grenze bei Chambrey für das Reich zu unbefränktem Eigenthum den Betrag von . . . 9 885 864 Mark,
 - b) behufs Abtragung des aus dem Vertrage zwischen dem Reich und der Stadt Münster vom 12. Dezember 1871, betreffend die Erwerbung der Eisenbahn von Colmar nach Münster, noch bestehenden Kaufgeldrestes den Betrag von 1 422 800 "
 - c) behufs vergleichsweiser Abfindung der französischen Ostbahngesellschaft für die Aufgabe ihrer Eigenthumsansprüche auf die von der Reichseisenbahnverwaltung in Besitz genommenen, außerhalb der Bahnanlagen belegenen Grundstücke und Gebäude den Betrag von 100 000 "
- im ganzen 11 408 664 Mark,

zu verausgaben;

II. das zweite Geleise zwischen den Bahnhöfen Saargemünd und Saaralben auszubauen, die dazu erforderlichen Grundstücke, nöthigenfalls

auf dem Wege der Zwangsenteignung in den von der Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Formen, zu erwerben und dazu den Betrag von 1 077 000 Mark zu verwenden.

§. 2.

Der Reichskanzler ist befugt, die Mittel zur Deckung des Gesamterfordernisses im Betrage von 12 485 664 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu dem Zwecke in demjenigen Nominalbetrage, welcher zur Beschaffung des angegebenen Betrages erforderlich sein wird, eine verzinssliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 3.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 24. Mai 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1419.) Verordnung, betreffend die Festsetzung der Kauttionen des Vootsenkommandeurs an der Jade und des Sekretariats-Assistenten bei dem Vootsenkommando dortselbst. Vom 10. Mai 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kauttionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), und in Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kauttionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten (Reichs-Gesetzbl. S. 179), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Den im §. 1 Abschnitt II der Verordnung vom 16. August 1876 zur Kautionsleistung verpflichteten Beamten der Marineverwaltung treten hinzu:

- der Vootsenkommandeur an der Jade,
- der Sekretariats-Assistent bei dem Vootsenkommando an der Jade.

§. 2.

Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamten zu leistenden Kauttionen beträgt:

- für den Vootsenkommandeur an der Jade 9 000 Mark,
- für den Sekretariats-Assistenten bei dem Vootsenkommando
an der Jade 1 800 . . .

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Wiesbaden, den 10. Mai 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

